

13.06.00

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf einer Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 113180 - vom 6. Juni 2000. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 18. Mai 2000 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf einer Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (SEK(1999) 404 - C5-0102/2000 - 2000/2065(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs der Kommission (SEK(1999) 404 – C5-0102/2000)⁷,
- gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 1997 zu der Mitteilung der Kommission "Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa" (KOM(1996) 443 - C4-0507/1996)⁸,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A5-0109/2000),
- A. in der Erwägung, daß Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unentbehrlich für die Bürger und die Gesellschaft sind, nach Artikel 16 einen wichtigen Stellenwert innerhalb der Gemeinschaft einnehmen und eine wichtige Rolle bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts spielen,
- B. in der Erwägung, daß es Sache der Mitgliedstaaten ist zu bestimmen, welche Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind und unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips (Artikel 5 Absatz 2 EG-Vertrag) für den Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse,
- C. in der Erwägung, daß die Entwicklung des Binnenmarktes zu einem stärkeren Wettbewerb zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen geführt hat und es daher wichtig und richtig ist, daß die Wettbewerbsregeln wirksam und gerecht angewandt werden und beihilfenrechtswidrige Quersubventionen verhindert werden müssen,
- D. in der Erwägung, daß öffentliche Unternehmen sowie Unternehmen, denen besondere oder ausschließliche Rechte nach Artikel 86 Absatz 1 EG-Vertrag gewährt werden oder die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag betraut sind, ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor in der Gemeinschaft sind,
- E. in der Erwägung, daß die Kommission nur dann ihre Verpflichtung, die Wettbewerbsregeln anzuwenden, erfüllen kann, wenn sie über die erforderlichen Informationen verfügt, sowie in der Erwägung, daß eine getrennte und analytische Buchführung die finanziellen Beziehungen transparent gestalten wird und so die Aufgabe der Kommission, auf effiziente Weise ein wettbewerbsfähiges Umfeld zu gewährleisten, erleichtern kann,

⁷ ABl. C 377 vom 29.12.1999, S. 2.

⁸ ABl. C 14 vom 19.1.1998, S. 74.

1. begrüßt den Entwurf einer Richtlinie der Kommission; ist der Überzeugung, daß Transparenz für einen fairen Wettbewerb von wesentlicher Bedeutung ist, da die Unternehmen, denen besondere oder ausschließliche Rechte nach Artikel 86 Absatz 1 EG-Vertrag gewährt werden, oder die nach Artikel 86 Absatz 2 mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, neue Märkte erschließen, weltweit konkurrieren und zusätzliche Einnahmen anstreben, wodurch sie mit dem Privatsektor in direktem Wettbewerb stehen;
2. ist der Ansicht, daß die Kommission aufgrund der Verpflichtung dieser Unternehmen zu einer getrennten und analytischen Buchführung in der Lage sein wird, ihre Pflicht zu erfüllen, die faire und effektive Anwendung der Wettbewerbsregeln zu gewährleisten;
3. hält die Änderung der Richtlinie 80/723/EWG für erforderlich, damit die Kommission in der Lage ist, effektiv und effizient auf die vertragsgemäße Einhaltung der Wettbewerbsregeln zu achten, so daß Verzerrungen im Bereich des grenzüberschreitenden Handelsverkehrs vermieden werden;
4. ist der Auffassung, daß die Kommission nicht ausreichend deutlich macht, daß ihr Richtlinienentwurf die Bedeutung der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse keinesfalls in Frage stellt; hält daher Erwägungsgrund 7 für ergänzungsbedürftig, und fordert die Kommission zur Klarstellung auf, daß es Sache der Mitgliedstaaten ist zu bestimmen, welche Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind;
5. hält es für geboten, daß die Richtlinie auch nicht für Unternehmen gilt, die eine Vergütung für die Erbringung einer Leistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erhalten, die auf der Grundlage eines offenen, transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahrens festgelegt wurde, und fordert insofern eine Anpassung von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c an Erwägungsgrund 10;
6. weist darauf hin, daß es gemäß dem Protokoll von Amsterdam über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten jedem Mitgliedstaat obliegt, die finanziellen und organisatorischen Strukturen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und ihre einzelnen Tätigkeiten zu spezifizieren;
7. ist der Ansicht, daß die neuen Transparenzregeln auf öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten Anwendung finden sollten, wenn diese außerhalb ihres öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereichs tätig sind, wobei nachdrücklich betont werden muß, daß staatliche Beihilfen für solche Rundfunkanstalten zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags im Rahmen der Verträge gestattet sind; ist ferner der Ansicht, daß Tragweite und Inhalt dieses öffentlichen Aufgabenbereichs äußerst wichtige Themen mit erheblichen sprachlichen, politischen und kulturellen Implikationen in den einzelnen Mitgliedstaaten und in den jeweiligen Regionen sind und daß der öffentliche Aufgabenbereich eine Angelegenheit ist und bleiben sollte, die von jedem Mitgliedstaat und/oder den regionalen Gebietskörperschaften in Übereinstimmung mit dem oben erwähnten Protokoll übertragen, festgelegt und organisiert werden sollte;
8. weist darauf hin, daß die Formulierung einer "nicht merklichen Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten" in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a sehr vage ist und fordert die Kommission zur Klarstellung auf, damit die öffentlichen Unternehmen Rechtssicherheit erhalten;
9. weist darauf hin, daß es keine europäisch harmonisierten Kostenrechnungsmethoden gibt, insbesondere in Hinblick auf die Zuordnung der Gemeinkosten, und fordert die

Kommission daher auf, die Bedeutung des Begriffs "Kostenrechnungsgrundsätze" in Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe c näher zu erläutern;

10. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.